

Hygienekonzept des LGN

Grundlage des Hygienekonzeptes ist die jeweils aktuellste Fassung der **Landesverordnung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus.**

Das Hygienekonzept ist Bestandteil der Schulordnung für das LGN.

Es wird bei Bedarf an die aktuellen Erfordernisse angepasst.

Ziel ist es, den Präsenzunterricht unter Pandemiebedingungen so zu organisieren, dass die Gefahr einer Infektion gering ist und im Falle einer Infektion eine Ausbreitung möglichst eingegrenzt werden kann.

Um dieses Ziel zu erreichen, gelten am LGN bis auf Widerruf folgende Regelungen.

1. Kohortenprinzip

Die Umsetzung des Kohortenprinzips dient der Eingrenzung eines möglichen Infektionsgeschehens.

Als Kohorte werden am LGN die Schülerinnen und Schüler eines Jahrganges definiert.

Die Angehörigen unterschiedlicher Kohorten dürfen untereinander nicht in Kontakt treten.

Aus diesem Grund werden den Lerngruppen einer Kohorte feste Räume, feste Wege im Schulgebäude und feste und markierte Aufenthaltsplätze für die großen Pausen zugewiesen.

Der Unterricht, die großen Pausen und die Mittagspausen beginnen und enden zeitversetzt.

Jahrgangsübergreifender Unterricht kann bis auf Widerruf nicht erteilt werden.

Die konkreten Zeiten, Wege und Plätze sind in dem Plan „Organisation des Präsenzunterrichts“ geregelt.

2. Mund-Nasen-Bedeckung

Um das Infektionsrisiko zu minimieren, besteht für alle Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer und andere Beschäftigte die Pflicht, auf dem Schulgelände eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Dies gilt auch für alle Besucher und Personen, die temporär auf dem Schulgelände tätig sind.

Ausnahmen von dieser Regelung gelten dort, wo sich Kohorten isoliert aufhalten. Dies trifft für den Unterricht in den zugewiesenen Räumen und den Aufenthalt in den festgelegten Pausenbereichen zu.

Während des Unterrichts wird das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung empfohlen.

Was als Mund-Nasen-Bedeckung gilt und wie diese korrekt zu tragen ist, kann den aktuell gültigen Hinweisen (Merkblatt) des MBWK entnommen werden.

3. Lüften der Räume

Um die Konzentration von Aerosolen als Trägermedium von Viren zu minimieren, müssen die Klassen- und Fachräume regelmäßig quergelüftet werden.

Dies soll mindestens einmal in 45 Minuten, also mindestens einmal im Verlauf einer Unterrichtsstunde, erfolgen. Darüber hinaus sollen auch die großen Pausen dafür genutzt werden.

Eine temporäre Absenkung der Raumtemperatur, auch im Winter, muss dabei in Kauf genommen werden.

In den Räumen der Sek. I muss das Lüften bei Anwesenheit der Schülerinnen und Schüler aus Sicherheitsgründen unter Aufsicht erfolgen. Hinweise zum korrekten Lüften können den aktuell gültigen Hinweisen (Merkblatt) des MBWK entnommen werden.

4. Händehygiene

Um die Möglichkeit einer Schmierinfektion zu minimieren, sollte sich jeder im Rahmen der Möglichkeiten regelmäßig die Hände waschen. Für den Fall, dass dies nicht möglich ist, können die an den Eingängen und in den Fluren vor den Räume der Klassenstufen 7 bis Q2 befindlichen Händedesinfektionsmittelspender benutzt werden.

5. Einhaltung eines Mindestabstandes

Dort wo die Einhaltung des Kohortenprinzips nicht möglich ist, muss ein Mindestabstand von 1,50m zwischen einzelnen Personen eingehalten werden.

Dies gilt vor allem für den Besuch der Mensa und viele außerunterrichtliche Aktivitäten wie Elternabende, AG ´en oder Konferenzen.

6. Pausenordnung

Abweichend von den in der Schulordnung festgeschriebenen Regeln, müssen auch die Klassen und Lerngruppen der Sek. II die großen Pausen unter Einhaltung des Kohortenprinzips als Hofpausen verbringen.

Bei schlechtem Wetter (Regenpause) dürfen die Klassen und Lerngruppen den jeweiligen Klassen- oder Fachraum nicht verlassen.

Die Entscheidung über die Ausrufung einer Regenpause trifft ein Mitglied des Schulleitungsteams.

7. Schlussbestimmung

Die Umsetzung des Hygienekonzepts hat Priorität.

Die Organisation und Durchführung von Unterricht, einschließlich von Leistungsüberprüfungen, ist nachgeordnet.

Ein Verstoß gegen die Hygieneregeln durch Schülerinnen und Schüler kann gemäß §25 Schulgesetz geahndet werden.

Anlagen:

Merkblatt zur Mund-Nasen-Bedeckung (MBWK)

Merkblatt zum Lüften (MBWK)

Plan „Organisation des Präsenzunterrichts“